



Corona-Hygienerregeln

für Pfarrheim und Dorftreff

Stand: 4.3.2022

Für Kinder- und Jugendarbeit

Mit der **CoronaSchVO v. 4.3.2022** für NRW gelten für die Nutzung zur Kinder- und Jugendarbeit nunmehr folgende Regelungen:

- **Teilnehmen können nur Kinder und Jugendliche, die zu einer Gruppe angemeldet sind**
 - Eine Anwesenheitsliste muss aber nicht mehr geführt werden
- **Es gilt die 3G-Regelung, Zutritt nur für Immunisierte (Geimpfte und Genesene) oder aktuell negativ Getestete**
 - Personen bis 18 Jahre (Kinder und Jugendliche) sind Immunisierten gleichgestellt und brauchen daher keinerlei Nachweis
 - Ungeimpfte Personen ab 18 Jahre haben nur Zutritt, wenn sie negativ getestet sind.
 - Alters- und Impfnachweise sind ggf. mitzuführen. Einlasskontrolle.
- **Kontaktbeschränkungen**
 - Kontaktbeschränkungen für immunisierte Personen sind entfallen. Sind nur immunisierte Personen anwesend, gibt es daher keine Beschränkungen in der Teilnehmerzahl.
 - Ist auch nur eine **nicht immunisierte Person** anwesend, gelten die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte (2 Personen aus einem Hausstand + max. 2 Personen aus einem weiteren Hausstand)
- **Maskenpflicht im gesamten Gebäude**
 - Masken dürfen im Jugendraum abgenommen werden, wenn keine Besucher eingelassen werden.
 - Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht generell ausgenommen.

Empfehlungen:

- **Desinfizieren** der Hände beim Betreten und Verlassen des Gebäudes.
- **Regelmäßiges Lüften** der benutzten Räume, auch zwischendurch.

Hinweis:

- **Vorstehendes gilt für die Nutzung des Pfarrheims und des Dorftreffs im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit**
- **Für die normale Nutzung (Gruppentreffen pp.) und die gastronomische Nutzung gelten andere Regeln**